

<p><b>Gemeinsame Stellungnahme des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen</b></p>
---

**Gliederung:**

A.	Hintergründe, Rechtscharakter und Verbindlichkeit der UN-Konvention.....	2
B.	Bewertung einzelner Regelungen der UN-Konvention.....	3
I.	zu Artikel 1.....	3
II.	zu Artikel 3 – 5.....	3
III.	zu Artikel 8.....	5
IV.	zu Artikel 9.....	6
	1. Gebäude.....	6
	2. Internet und Printmedien.....	7
V.	zu Artikel 14.....	8
VI.	zu Artikel 16.....	8
	1. Maßregelvollzug.....	9
	2. Wohn- und Teilhabegesetz.....	9
	3. Kontrollinstrumente zur Qualitätssicherung in eigenen Einrichtungen.....	10
	4. Opferentschädigungsgesetz.....	10
	5. Jugendhilfe.....	10
VII.	zu Artikel 19.....	11
VIII.	zu Artikel 20.....	12
IX.	zu Artikel 23.....	12
X.	zu Artikel 24.....	13
	1. Kindertagesstätten.....	13
	2. Schulen.....	15
XI.	zu Artikel 25.....	16
XII.	zu Artikel 26.....	17
XIII.	zu Artikel 27.....	17
XIV.	zu Artikel 28.....	19
XV.	zu Artikel 30.....	20
	1. Kulturpflege.....	20
	a) Infrastruktur.....	20
	b) Vermittlung.....	20
	c) Perspektiven.....	21
	2. Krankenhäuser und Gesundheitswesen.....	21
	3. Förderschulen.....	21
XVI.	zu Artikel 31.....	22
C.	Fazit /Ausblick.....	23

## A. Hintergründe, Rechtscharakter und Verbindlichkeit der UN-Konvention

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft getreten. Damit sind die Regelungen der UN-Konvention in innerstaatliches Recht umgesetzt worden. Im Zuge der Beratungen des Gesetzesentwurfs in Bundestag und Bundesrat wurde diskutiert, ob und wenn ja welche weiteren legislativen und administrativen Aktivitäten erforderlich sein werden, um den Anforderungen der UN-Konvention zu entsprechen.

Artikel 4 des Gesetzes konstituiert die allgemeine Verpflichtung der Vertragsstaaten zur Verwirklichung der Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zu treffen.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und das dazugehörige Fakultativprotokoll sind rechtlich zwei einzelne **völkerrechtliche Verträge**.

Die UN-Konvention ist eine Menschenrechtskonvention, die keine neuen Rechte begründet, sondern anerkannte Menschenrechte für die Lebenssituationen von Menschen mit Behinderungen konkretisiert. Außerdem wird in ihr ein Ausschuss mit Sitz in Genf eingerichtet, der die Einhaltung und Umsetzung der Konvention überwachen soll. Der Ausschuss hat das Recht, Berichte von den Vertragsstaaten entgegenzunehmen und diese zu prüfen.

Völkerrechtliche Verträge bedürfen gemäß Artikel 59 Abs. 2 Grundgesetz der Transformation in **nationales Recht**, um innerstaatlich wirksam zu sein.

Da die Bundesländer in die Vertragsverhandlungen vor Abschluss der UN-Konvention eingebunden waren und der Bundesrat dem Ratifizierungsgesetz zugestimmt hat, sind die Länder nun verpflichtet, entsprechende Transformationen ins Landesrecht zu gewährleisten, falls die Gesetzgebungskompetenz der Länder betroffen sein sollte.

Die Pflicht zur Umsetzung der UN-Konvention unterliegt gemäß Artikel 4 Abs. 2 dem **Vorbehalt der progressiven Realisierung** der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Das bedeutet: Die Vertragsstaaten sind dazu verpflichtet, unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel die volle Verwirklichung der Rechte aus der UN-Konvention progressiv zu erreichen, d.h. so schnell und so wirksam wie möglich. Artikel 4 Abs. 5 der UN-Konvention stellt klar, dass diese Pflicht für alle Teile eines Nationalstaates gilt, also auch für die Bundesländer.

Mit der Konkretisierung der Menschenrechte begründet die UN-Konvention aber **keine subjektiven Leistungsansprüche des Einzelnen**. Diese ergeben sich erst aufgrund innerstaatlicher Regelungen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in der UN-Konvention anerkannten Rechte zu treffen. Der Einzelne hat einen Anspruch auf Beachtung der in der UN-Konvention konkretisierten Menschenrechte, und zwar bei jeder einzelnen Verwaltungsentscheidung, im Rahmen der Rechtsprechung und bei der Gesetzgebung. Sieht sich der Einzelne in seinen Rechten verletzt, so muss er zunächst den nationalen Rechtsweg ausschöpfen. Grundsätzlich sind alle administrativen und gerichtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, bis hin zur Verfassungsbeschwerde. Erst dann kann sich der Bürger gemäß dem Fakultativprotokoll mit einer Individualbeschwerde an den Ausschuss in Genf wenden. Während die Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte völkerrechtlich bindend sind, gibt der Genfer Ausschuss mit seiner Entscheidung allerdings lediglich Vorschläge und Empfehlungen ab. Diese sind ohne völkerrechtliche Verbindlichkeit und lösen daher für den betreffenden Staat keine rechtliche Handlungsverpflichtung aus, erst recht keinen eigenen Leistungstitel für den rechtssuchenden Bürger.

## B. Bewertung einzelner Regelungen der UN-Konvention

Unabhängig davon, ob aus der Konvention künftig gesetzliche Handlungsnotwendigkeiten abgeleitet werden, ist für die Landschaftsverbände als Teil der Exekutive das neue Gesetz unmittelbar verbindlich.

Die nachfolgenden Ausführungen geben anhand der besonders relevanten Regelungen des Grundrechtskatalogs der Art. 5 – 30 einen Überblick, inwieweit die bisherigen Aktivitäten der Landschaftsverbände den Anforderungen der UN-Konvention bereits entsprechen und in welchen Handlungsfeldern ggf. eine Neuausrichtung erforderlich ist. Die Ausführungen beziehen sich auf die Artikel der Konvention, deren Regelungen Berührungspunkte zu den Aufgabenbereichen der Landschaftsverbände haben:

### I. zu Artikel 1

**Zweck** der Konvention nach **Art. 1** ist es, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle behinderten Menschen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung ihrer angeborenen Würde zu fördern.

Die beiden Landschaftsverbände unterstützen diese Zielsetzung uneingeschränkt.

### II. zu Artikel 3 - 5

#### Artikel 3 bis 5 - **Allgemeine Grundsätze und Verpflichtungen; Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung-**

Die Leitprinzipien der Artikel 3 bis 5 finden sich in den Vorschriften über die durch die Landschaftsverbände zu leistende Eingliederungshilfe für behinderte Menschen im Fünften Kapitel SGB XII (§§ 53 f.) in Verbindung mit dem SGB IX wieder. Die Leistungen des SGB XII zielen darauf ab, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Dem Aspekt, dass die volle Realisierung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Konvention schrittweise sowie im Einklang mit der Ausgangssituation und den finanziellen Möglichkeiten des jeweiligen Vertragsstaates erfolgen soll, trägt Artikel 4 Absatz 2 Rechnung. In Deutschland bestehen bezogen auf das Tempo des Realisierungsprozesses hohe Erwartungen der Verbände und Betroffenen.

Hinsichtlich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen konkretisieren sich diese Erwartungen insbesondere durch folgende Forderungen:

- Herauslösung der **Eingliederungshilfe** aus der einkommens- und vermögensabhängigen Fürsorgeleistung (SGB XII) und Überführung in ein **eigenständiges Leistungsgesetz** (Gedanke des Nachteilsausgleichs)
- **Bündelung des zersplitterten sozialen Leistungsrechts:** Abkehr von einer kausalen Sichtweise („Warum sind behinderungsbedingte Leistungen notwendig?“) zu einer finalen Sichtweise („Welche behinderungsbedingten Leistungen sind notwendig?“)
- **keine Aussonderung von Menschen mit Behinderungen** (vor allem in den Bereichen Bildung, Arbeit, Wohnen); Abbau aller Formen von „Sondereinrichtungen“ und vollständige Inklusion; Abkehr von der Angebotszentrierung hin zur Personenzentrierung

rung der Leistungen; Überwindung der leistungsrechtlichen Trennung von „ambulant“ und „stationär“

Die **Landschaftsverbände** orientieren sich bereits seit einigen Jahren bei den Leistungen der Eingliederungshilfe am personenzentrierten Ansatz, um damit ihre Leistungen am individuellen Bedarf der Menschen mit Behinderung auszurichten. Sie nutzen konsequent alle Chancen, die ihnen das Land NRW im Rahmen der Eingliederungshilfeverordnung insbesondere hinsichtlich der bei ihnen gebündelten Gesamtverantwortung für die Leistungen zum Wohnen befristet bis 2013 gegeben hat. Zugleich müssen aber vor allem mit Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen das Tempo und die Finanzierbarkeit der Umsetzung beachtet werden.

Die Landschaftsverbände fordern seit langem eine finanzielle Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe. Sie haben dies zuletzt durch die im Frühjahr 2009 von beiden Landschaftsversammlungen verabschiedete Resolution zur Eingliederungshilfe bekräftigt. Darin wird zum wiederholten mal die Einführung eines Bundesteilhabegeldes nach dem Vorschlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge eingefordert.

Im Rahmen von **Zielvereinbarungen mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege** sowohl im Lebensbereich „Wohnen“ als auch im Lebensbereich „Arbeit“ und durch gezielte Maßnahmen der Umsteuerung **verstärken die Landschaftsverbände ihre Bemühungen zur Vermeidung von Aussonderung von Menschen mit Behinderungen in Sondereinrichtungen und fördern so das Recht auf selbstbestimmte Teilhabe.**

Dabei ist **den Landschaftsverbänden die konstruktive Beteiligung der Selbsthilfeverbände** behinderter Menschen ein wichtiges Anliegen.

Die Integrationsämter **konsultieren die Verbände behinderter Menschen** und ihre betrieblichen Interessenvertretungen regelmäßig im Rahmen des „Beratenden Ausschusses“ nach § 103 SGB IX und darüber hinaus in zahlreichen Veranstaltungen.

Die Kooperation und der stetige Dialog mit den Kommunen, den Selbsthilfeverbänden wie auch den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sind wesentliche Handlungsgrundlagen der beiden Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe.

Leitprinzip für die Gestaltung der Wohn- und Förderangebote der landschaftsverbandseigenen Einrichtungen (LVR-HPH-Netze und LWL-Wohnverbände), ist das Normalisierungsprinzip, das verlangt, dass jede Abweichung von dem, was für Menschen ohne Behinderung gültig und möglich ist, kritisch hinterfragt und begründet wird. Die Angebote wurden kontinuierlich weiterentwickelt und bieten eine individuell zugeschnittene Unterstützung, Betreuung und Förderung in gemeindenahen Wohnangeboten. Abhängig von den Wünschen und Möglichkeiten der einzelnen Person wird die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützt, begleitet und organisiert.

In ihrer Funktion als Landesjugendämter führen die Landschaftsverbände im Bereich der **Kindertagesstätten regelmäßige Konsultationen mit den Betroffenen** durch. Im Fall der Kinder mit Behinderung sind dies die Vertreterinnen und Vertreter von Elternräten.

Darüber hinaus werden Modell- und Praxisprojekte von unabhängigen Institutionen (wie z.B. Universitäten) durchgeführt, um die Praxis der Landschaftsverbände in den verschiedenen Aufgabenfeldern zu evaluieren und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

### III. zu Artikel 8

**Artikel 8 enthält die Forderung, in der Gesellschaft das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu erhöhen, Klischees und Vorurteile abzubauen und Kampagnen durchzuführen, welche die Integration fördern.**

Die Landschaftsverbände haben in den vergangenen Jahren einen Paradigmenwechsel in der Eingliederungshilfe vollzogen. Eine Steuerung, die sich über Jahre an einem bestehenden institutionalisierten Wohn- und Unterstützungsangebot orientierte, wurde durch eine konsequente Personenzentrierung in der Leistungserbringung ersetzt. Maßgeblich für die Bestimmung einer Eingliederungshilfeleistung ist der individuelle Unterstützungsbedarf. Dieser wird über ein individuelles Hilfeplanverfahren erhoben und in den örtlichen Hilfeplankonferenzen beraten und entschieden. Auf diese Weise wird dem Ziel Rechnung getragen, auch Menschen mit Behinderung ein Leben mit einem Höchstmaß an Selbständigkeit und Eigenverantwortung zu ermöglichen. Bezogen auf die Wohnhilfen bedeutet dies, ein vom Gedanken der Inklusion getragenes, selbständiges Wohnen in der Nachbarschaft zu ermöglichen. Ambulante Wohnformen wurden seit der Zuständigkeitsübertragung für das Betreute Wohnen Mitte 2003 auf- und ausgebaut. Der Vorrang der offenen Hilfen mit dem Prinzip „ambulant vor stationär“ ist einer der Grundpfeiler der Eingliederungshilfen in Zuständigkeit der Landschaftsverbände.

Wie die Überlegungen der ASMK aus dem Jahr 2008 (**Vorschlagpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen" der Arbeits- und Sozialministerkonferenz** - ASMK-Sitzung am 13./14.11.2008) und die aktuellen Ergebnisse der weiterführenden Beratungen in diesem Jahr zeigen, soll der Weg der personenzentrierten Leistungserbringung weiter fortgesetzt werden und sich in gesetzlichen Änderungen niederschlagen. Auch wenn die Perspektiven der geplanten legislativen Änderungen heute nicht sicher beurteilt werden können, werden die Vorschläge für die Beratung der ASMK im Herbst 2009 sich an den Leitlinien der UN-Konvention orientieren.

Die Landschaftsverbände unterstützen alle Bemühungen zur Weiterentwicklung der rechtlichen und finanziellen Grundlagen der Eingliederungshilfe.

Bereits im Vorfeld der UN-Konvention haben sich die Landschaftsverbände nicht nur als **kommunale Leistungsträger und Dienstleister für Menschen mit Behinderungen** verstanden, sondern auch einen Beitrag zur Verbesserung des gesamtgesellschaftlichen Klimas im Umgang mit Menschen mit Behinderungen erbracht. „Tage der offenen Tür“ und weitere Veranstaltungen, wie der „Tag der Begegnung“ (beim LVR), sowie alle weiteren Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit tragen dazu bei, für die Belange dieser Zielgruppe in der Gesellschaft insgesamt zu sensibilisieren und die Chance auf inklusive Lebensverhältnisse zu erhöhen.

Mit einer Vielzahl von Veranstaltungen in den Regionen informieren die Landschaftsverbände über ihre Aufgaben und Ziele zur Förderung der inklusiven Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die **LVR-HPH-Netze und die LWL-Wohnverbände** haben als Leistungsanbieter ebenfalls den beschriebenen Paradigmenwechsel vollzogen und fördern seit vielen Jahren eine normalisierte Alltagsgestaltung und damit die Integration von Menschen mit geistiger Behinderung in die Gesellschaft. Sie moderieren Kontakte und knüpfen Verbindungen in bestehende Sozialstrukturen vor Ort, wie bspw. Sportvereine und allgemeine örtliche Angebote der Daseinsvorsorge. Besondere Veranstaltungen, wie Ausstellungen oder Nachbarschaftsfeste, die Beteiligung an örtlichen Veranstaltungen fördern Kontakte und geben die Möglichkeit zu informieren und Vorbehalte gegenüber Menschen mit Behinderungen abzubauen.

**Artikel 9 konkretisiert unter der Überschrift der Zugänglichkeit den Grundsatz der Barrierefreiheit als Leitlinie. Hindernisse sollen beseitigt werden, indem Gebäude, Straßen und Transportmittel, aber auch Informations- und Kommunikationsmittel allgemein zugänglich werden.**

### 1. Gebäude

Für den **Neubaubereich** hat Deutschland bereits einen relativ guten Standard hinsichtlich eines barrierefreien Zuganges erreicht. Hier sind im wesentlichen die einschlägigen Gesetze und DIN-Normen anzuwenden. Weitergehende Anforderungen der UN-Konvention (z. B. die Zurverfügungstellung von Gebäuden-Dolmetschern, durchgängige Beschilderung in Blindenschrift) können –vor allem aus finanziellen Gründen – nur sukzessive umgesetzt werden. Im **baulichen Altbestand** gibt es unbestritten noch große Defizite hinsichtlich eines barrierefreien Zuganges. Hier gibt es keine gleichförmigen rechtlichen Vorgaben für die Träger öffentlich zugänglicher Einrichtungen, so dass sich in der Praxis dort die Standards sehr unterschiedlich entwickeln werden. Es ist das Ziel der Landschaftsverbände, langfristig auch im Altbestand Barrierefreiheit herzustellen. Letztlich gilt es, dabei eine Priorisierung zu treffen und eine Abwägung vorzunehmen, die folgende Aspekte berücksichtigt:

- Bedeutung der Einrichtung bzw. der dort zur Verfügung gestellten Informationen für die Öffentlichkeit
- Notwendigkeit eines barrierefreien Zugangs für behinderte Menschen (Frequenz der Besuche, anderweitiger Zugang zu den benötigten Informationen, Bedeutung dieser Informationen)
- Voraussichtlicher Kostenaufwand und zur Verfügung stehende Finanzmittel
- Abgleich mit anderen dringenden Maßnahmen zur Herstellung von Barrierefreiheit im baulichen Altbestand.

Für den **baulichen Bestand der Landschaftsverbände** bedeutet dies: Sämtliche Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wie Förderschulen, psychiatrische Einrichtungen, und stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe in eigener Trägerschaft wurden und werden auf Grundlage der einschlägigen Gesetze und technischen Normen behindertengerecht konzipiert.

Für Menschen mit Einschränkungen in der Kommunikation gibt es spezielle Unterstützung. Gehörlose Menschen finden Angebote, bei denen das Personal in Gebärdensprache kommunizieren kann und die Häuser mit optischen Signaleinrichtungen ausgestattet sind. Menschen, die nicht sprechen können, werden je nach ihren individuellen Möglichkeiten z.B. durch Karten oder PC oder Zeichen unterstützt.

Es ist zu überprüfen, ob die Belange blinder und hörgeschädigter Menschen landesweit ausreichend Berücksichtigung finden. Insoweit würden die Landschaftsverbände dann über die technischen Normwerke hinausgehen.

Bei den **Kultureinrichtungen der Landschaftsverbände**, insbesondere bei denjenigen mit historischen Gebäuden, sowie bei älteren Verwaltungsgebäuden sind zum Teil noch Defizite festzustellen. Auch hier bemühen sich die Landschaftsverbände aber seit vielen Jahren jeweils im Zusammenhang mit größeren Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen, behinderten Menschen einen möglichst ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

Bezogen auf die Gebäude der Landschaftsverbände sind folgende Punkte festzuhalten:

- Im Neubaubereich wenden die Landschaftsverbände die einschlägigen technischen Normen an. Bei besonders komplexen Vorhaben beziehen sie Selbsthilfeorganisationen

behinderter Menschen bzw. externe Sachverständige ein, um einen möglichst barrierefreien Zugang zu gewährleisten. Verbesserungsmöglichkeiten werden insbesondere noch für blinde und hörbehinderte Menschen gesehen.

- Bei der Neuausrichtung von Orientierungshilfen in den Gebäuden sowie von Medienstationen sind ebenfalls insbesondere die Belange sehbehinderter und hörbehinderter Menschen stärker zu berücksichtigen.
- Bei der Nachrüstung des baulichen Altbestandes sind die Landschaftsverbände seit vielen Jahren auf einem vorbildlichen Weg. Größere Umbau- und Sanierungsmaßnahmen werden stets dazu genutzt, die Zugänglichkeit für behinderte Menschen zu verbessern.

Damit finden bei anstehenden Baumaßnahmen der Landschaftsverbände die Anforderungen der UN-Konvention umfassend Berücksichtigung.

## 2. Internet und Printmedien

Da sich die **Internetauftritte der Landschaftsverbände** gerade auch an Menschen mit Behinderung wenden, hat die **Barrierefreiheit** hier **seit Jahren Priorität**. Im LWL-Sozialdezernat gab es hierzu eine Kooperation mit der Selbsthilfeorganisation People First Deutschland e. V., die wertvolle Empfehlungen für eine barrierefreie Gestaltung gegeben hat. Beim LVR haben sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Infokom, Sozialdezernat und Kommunikation intensiv mit dem Thema Barrierefreiheit und verständlicher Sprache beschäftigt und sich entsprechend fortgebildet.

Gesetzliche Grundlagen für die barrierefreie Gestaltung sind die Barrierefreie Informationstechnikverordnung NRW (BITV-NRW) und das Behindertengleichstellungsgesetz NRW (BGG NRW).

Internetauftritte, die mit dem LWL-eigenen Redaktionssystem „ready!“ realisiert werden (ca. 85% der Internetauftritte unter [www.lwl.org](http://www.lwl.org)), generieren sich aus technischer Sicht automatisch barrierefrei. Die übrigen Internetauftritte, die von Fremdfirmen erstellt werden, sind ebenfalls weitgehend zugänglich, da auch für diese externen Firmen die o.g. gesetzliche Verpflichtung besteht. Empfohlen wird den LWL-Einrichtungen bei der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen, die Umsetzung der Barrierefreiheit vertraglich zu regeln.

Auch der LVR nutzt ein ContentManagement-System zur Erstellung aller Internetauftritte; auch hier wurde bei der Erstellung der Rahmenlayouts großen Wert auf den Aspekt der Barrierefreiheit gelegt. Da die Verantwortung für die Barrierefreiheit der einzelnen Seiten im LVR jedoch bei einer Vielzahl von dezentralen Autorinnen und Autoren liegt, werden alle Seiten vor der Veröffentlichung zusätzlich zentral auf technische Barrierefreiheit überprüft und gegebenenfalls korrigiert.

Auch inhaltlich sind die Seiten unter [www.lwl.org](http://www.lwl.org) und [www.lvr.de](http://www.lvr.de) weitgehend barrierefrei.

**Zu verbessern sind** die in den jeweiligen Internet-Auftritten angebotenen **PDF-Dokumente und -Formulare**. Die meisten sind zwar für alle zugänglich. Dennoch gibt es Dokumente, die als Grafik gescannt wurden und deshalb für blinde und sehbehinderte Menschen nicht lesbar sind. Diese müssen nachträglich bearbeitet werden, was sehr aufwändig ist und wofür spezielle Fertigkeiten erforderlich sind.

Blinde und sehbehinderte Menschen sind in der Regel mit Hilfsmitteln so gut ausgestattet, dass sie in der Lage sind, **Printmedien** zu lesen. Der LVR plant darüber hinaus einen Einleger, in dem in Blindenschrift auf entsprechende barrierefreie PDF-Dokumente der Publikationen im Internet hingewiesen wird.

Bei der Erstellung von Broschüren wird auf eine angemessene Schriftgröße und Gestaltung sowie eine einfache und verständliche Sprache geachtet. Der LVR plant zudem vermehrt Publikationen in leichter Sprache auch für Menschen mit geistiger Behinderung.

Die o. g. Kooperation des LWL-Sozialdezernates mit People First Deutschland e. V. war auch für die Gestaltung von Printmedien hilfreich und wertvoll.

Beide Landschaftsverbände haben Fortbildungen zur „Leichten Sprache“ durchgeführt und die Beschäftigten so für die Belange behinderter Menschen sensibilisiert.

Erste Erfolge bei der Übersetzung wichtiger Informationen in leichte Sprache wie zum Beispiel der Individuelle Hilfeplan des LVR (HIP) und die Zusammenarbeit des LWL mit people first bestätigen die Landschaftsverbände darin, in der Zukunft verstärkt Informationsmaterialien in leichter Sprache zu verfassen.

## V. zu Artikel 14

**Artikel 14 verpflichtet die Vertragsstaaten zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen, denen aufgrund eines Verfahrens ihre Freiheit entzogen wird, gleichberechtigten Anspruch auf die in den internationalen Menschenrechtsnormen vorgesehenen Garantien haben und im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen dieses Übereinkommens behandelt werden, einschließlich durch die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen.**

In den Kliniken des LVR und LWL erfolgen krankheitsbedingte Behandlungen in einem freiheitsentziehenden und freiheitsbeschränkenden Setting nur auf Basis der geltenden Gesetze. Sie richten sich nach dem mit der seelischen Erkrankung einhergehenden Gefährdungspotential unabhängig von dem Vorhandensein einer Behinderung.

Es ist sichergestellt, dass **behinderte Menschen in den Maßregelvollzugseinrichtungen des LVR und LWL** die Möglichkeit zur **umfassenden Teilhabe an den Angeboten** in den Einrichtungen haben.

Die an den Menschenrechten und den Grundrechten orientierte Behandlung und Betreuung der Maßregelvollzugspatientinnen und -patienten wird durch den Klinikträger kontrolliert.

Alle Patientinnen und Patienten haben das **Recht, sich jederzeit mit Beschwerden und sonstigen Eingaben gegen diffamierende Behandlungen bzw. Rechtsverletzungen oder Benachteiligungen zur Wehr zu setzen**. Die zeitnahe und sorgfältige Bearbeitung der Eingaben wird durch die Landschaftsverbände als Klinikträger sichergestellt.

Beim LWL stellt die „Beschwerdekommission Maßregelvollzug“ als unabhängiges neutrales Gremium ein wichtiges Instrument der Qualitätssicherung im Maßregelvollzug dar. Entsprechendes ist beim LVR durch eine unmittelbar beim Landesdirektor angegliederte Geschäftsstelle für Beschwerden gewährleistet.

Die **Möglichkeit, sich an eine Beschwerdestelle wenden zu können**, stellt für viele Patienten und Patientinnen eine **große Entlastung und Unterstützung** dar.

Bewährt hat sich im Rheinland das System der Ombudspersonen für die LVR-Kliniken. Damit wurden vom LVR unabhängige Stellen geschaffen, die als Anlaufstellen für Beschwerden in den Kliniken zuständig sind, sich als Bindeglied zwischen Patienten, Kliniken und Trägerverwaltung bewährt haben und ein Element der Qualitätssicherung darstellen.



**Artikel 16 verpflichtet die Vertragsstaaten, alle Maßnahmen zu ergreifen um Menschen mit Behinderung vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen.**

### **1. Maßregelvollzug**

In den LWL-Maßregelvollzugskliniken und den LWL-Kliniken des LWL-PsychiatrieVerbundes werden derzeit rund 1.160 bzw. in den LVR-Kliniken ca. 1350 psychisch kranke und suchtkranke Straftäter untergebracht und behandelt. Die Landesdirektoren handeln bei der Durchführung des Maßregelvollzuges als staatliche Verwaltungsbehörde und sind untere Landesbehörde im dreistufigen hierarchischen Aufbau der Landesverwaltung. Die Aufsicht über den Maßregelvollzug führt der Landesbeauftragte für den Maßregelvollzug. Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Die Landesdirektoren unterstehen damit im Bereich des Maßregelvollzuges der Dienst- und Fachaufsicht des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug und sind einem umfassenden Weisungsrecht des Landes unterworfen. **Gegenüber der Aufsichtsbehörde besteht ein verpflichtendes Berichtswesen für sog. „besondere Vorkommnisse“**, d.h., solche Ereignisse, die vom regulären Geschehen abweichen (z.B. Entweichungen, Gewalttätigkeiten, Straftaten).

Darüber hinaus sind die Besuchskommissionen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten auch für die Einrichtungen des Maßregelvollzuges zuständig. Diese staatlichen Besuchskommissionen überprüfen die Maßregelvollzugseinrichtungen einmal jährlich unangemeldet dahin, ob die mit dem Maßregelvollzug verbundenen Aufgaben erfüllt und die Rechte der Patienten gewahrt werden.

Zudem ermöglichen die Maßregelvollzugskliniken in beiden Landesteilen Besuche des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

### **2. Wohn- und Teilhabegesetz**

Mit dem Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) besitzt NRW nach Auffassung der beiden Landschaftsverbände ein **modernes und den Anforderungen des Artikel 16 gerecht werdendes ordnungsrechtliches Instrument**.

Das WTG betrifft die Landschaftsverbände sowohl in ihrer Funktion als überörtliche Träger der Sozialhilfe als auch in ihrer Rolle als Erbringer von Leistungen für Menschen mit Behinderungen in NRW.

Das Gesetz ist aus Sicht der Landschaftsverbände geeignet, einen Paradigmenwechsel im Heimrecht zu bewirken. Es wird der aktuellen Diversifizierung der Wohnformen in der Behindertenhilfe und in der Pflege und damit der Wohnrealität Rechnung getragen. Den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Frage des Abhängigkeitsverhältnisses zwischen Bewohner und Heimbetreiber und nicht länger über bauliche Faktoren zu definieren, ist sachgerecht. Die Teilhabemöglichkeiten der Bewohnerschaft werden durch das neue Gesetz gestärkt und damit die Ziele des SGB IX verfolgt, was sich bereits am Namen des Gesetzes erkennen lässt. Damit wird das neue Gesetz einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wohn- und damit auch der Lebensqualität in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen in NRW leisten, indem es die Würde, die Interessen und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in Betreuungseinrichtungen schützt.

Die Durchführung des WTG obliegt den Kreisen und kreisfreien Städte, die bereits nach dem früheren Bundesheimrecht als Heimaufsicht agierten, als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

### 3. Kontrollinstrumente zur Qualitätssicherung in eigenen Einrichtungen

Die Pflegeeinrichtungen für Menschen mit einer geistigen, seelischen, durch eine Suchterkrankung bedingten oder Mehrfachbehinderung werden **durch die Medizinischen Dienste** (MDK) der Pflegekassen u.a. zur Lebenssituation und zur Wahrung der Rechte ihrer Bewohnerinnen und Bewohner **kontrolliert**. Diese Kontrolle soll zukünftig einmal jährlich unangemeldet erfolgen, und die Ergebnisse werden veröffentlicht, für den Verbraucher übersichtlich gestaltet durch die Bewertung in Form von „Schulnoten“.

Intern hat der LWL-Psychiatrieverbund Westfalen als Kontrollinstrumente zu Gunsten der Bewohner und Klienten und ihrer Angehörigen sowie gesetzlichen Betreuer ein Beschwerdemanagement, ein verpflichtendes Meldewesen, strenge Dokumentationsvorschriften, interne Qualitätsprüfungen und Fortbildungs- und Supervisionsmaßnahmen eingerichtet. Vergleichbare Anforderungen und Strukturen bestehen beim LVR. Auf die bereits oben beschriebenen Ombudsleute wird verwiesen.

Im Rahmen der Betreuung wird besonders sensibel und fachgerecht professionell auf Bewohner eingegangen, die bekannterweise Opfer von Gewalt geworden sind. Außerdem wird in jedem Fall geschlechter- (Mann / Frau) und kultursensibel (deutsch / ausländisch, Migrationshintergrund) verfahren.

### 4. Opferentschädigungsgesetz

Im Rahmen der Netzwerkarbeit finden regelmäßig Informationsveranstaltungen der für das soziale Entschädigungsrecht zuständigen Bereiche von LWL und LVR statt, an denen die Opferschutzbeauftragten der Polizei und die maßgeblichen Selbsthilfegruppen teilnehmen. Ferner gibt es Sprechstunden vor Ort.

Es besteht die Möglichkeit, traumatisierten Antragsteller/innen durch die in NRW installierten Traumaambulanzen eine Erstversorgung anzubieten. Durch die **enge Netzwerkarbeit mit den Opferschutzbeauftragten der Polizei, den Selbsthilfegruppen, den Traumaambulanzen** und Institutionen wie z.B. dem „**Weißer Ring**“ wird den Informations- und Aufklärungsbedürfnissen der Bevölkerung immer mehr Rechnung getragen und der Bekanntheitsgrad der Leistungsmöglichkeiten nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) stetig erhöht.

### 5. Jugendhilfe

Nach § 45 SGB VIII bedürfen Träger von Einrichtungen, die Kinder- und Jugendliche ganz-tätig betreuen einer Erlaubnis. Diese ist zu versagen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder- und Jugendlichen nicht gewährleistet ist, z.B. weil die gesellschaftliche Integration, die gesundheitliche oder medizinische Betreuung erschwert wird. Dies gilt auch für behinderte Kinder und Jugendliche in Einrichtungen.

Hierfür sind die Landesjugendämter in Zusammenarbeit mit den Kommunen zuständig und als unabhängige Behörden besonders geeignet.

Die Landesjugendämter sind im Rahmen der Trägersaufsicht auch für alle Kindertageseinrichtungen zuständig.

Sie unterstützen die örtlichen Jugendämter bei der Wahrnehmung dieser verantwortlichen Aufgabe, insbesondere auch durch die Information und Schulung von Fachkräften nach § 85

Abs. 2 Ziffer 8 SGB VIII (siehe auch Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe i des Bundesgesetzes vom 21.12.2008) in Verbindung mit § 8a SGB VIII und §§ 1666,1666a BGB.  
In ihrer Funktion als Heimaufsicht nach § 45 f. SGB VIII achten sie (auch im Rahmen von präventiver Beratung) darauf, dass die Bedingungen in Einrichtungen entsprechend Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 eingehalten werden.

## VII. zu Artikel 19

### **Artikel 19 - Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft**

Nach Artikel 19 sind die Vertragsstaaten aufgerufen, wirksame und geeignete Maßnahmen zur vollen Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu ergreifen. Dazu zählen beispielhaft

- die freie Wahl des Wohn- bzw. Lebensortes,
- der Zugang zu gemeindenahen Unterstützungsdiensten und persönlicher Assistenz und
- die Möglichkeit zur gleichberechtigten Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit durch Menschen mit Behinderungen.

Die bereits oben bei den Ausführungen zu Art. 8 beschriebenen Grundsätze hatten in beiden Landesteilen zur Folge, dass die Zahl der Menschen mit Behinderungen, die selbständig mit ambulanter Unterstützung wohnen, deutlich angestiegen ist. Zugleich stagniert die Zahl der Wohnheimbewohner trotz der steigenden Zahl der Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf

#### **Inzwischen ist die Zahl der Heimbewohner landesweit sogar leicht rückläufig. Die Trendwende ist erreicht!**

Daneben wurden ambulante Beratungs- und Leistungsstrukturen weiter ausgebaut, bspw. durch die Einrichtung der Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstellen für Menschen mit einer geistigen Behinderung im Rheinland.

Der **Abbau von Plätzen in stationären Sondereinrichtungen** für behinderte Menschen durch die Landschaftsverbände **hat also bereits begonnen**. Dies geht vor allem zurück auf eine **Rahmenzielvereinbarung mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege** aus dem Jahr 2008, die erfolgreich umgesetzt werden konnte. Auf deren Basis wurden in beiden Landesteilen rund 1000 stationäre Plätze dauerhaft in ambulante Wohnformen umgewandelt. Derzeit wird bereits eine Folgevereinbarung umgesetzt, die neben mehreren Handlungsfeldern zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auch einen weiteren Abbau von 500 stationären Plätzen je Landesteil bis zum 31.12.2011 vorsieht.

Den **Zugang zu Dienstleistungen und Einrichtungen** für die Allgemeinheit auch Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ist u.a. **Gegenstand der Kooperationsvereinbarungen zwischen den Landschaftsverbänden und den Städten und Kreisen**.

Die Landschaftsverbände bringen sich im Rahmen ihrer Verantwortung als Leistungsträger und Leistungsanbieter ein in die Konzepte und Planungen der Städte und Kreise, die sie im Rahmen ihrer Verantwortung für die allgemeine Daseinsvorsorge entwickeln und umsetzen.

Bei der Wohnqualität in Einrichtungen werden die hohen Anforderungen des WTG NRW von den Landschaftsverbänden beachtet und umgesetzt:

- Bewohnerzimmer für mehr als zwei Bewohner wird es in NRW spätestens Ende 2011 nicht mehr geben.

- Der nach dem WTG bis zum Jahr 2018 geforderte Anteil der Einzelzimmer in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe von mindestens 80 % ist – bezogen auf die Gesamtheit aller Einrichtungen - heute schon fast erreicht (in Westfalen-Lippe ca. 76 % und im Rheinland ca. 79 %).

## VIII. zu Artikel 20

### Artikel 20 – Persönliche Mobilität

Dem Auftrag, persönliche Mobilität für Menschen mit Behinderungen herzustellen, werden die Landschaftsverbände auf der Grundlage verschiedener Gesetze gerecht. Mobilitätsanforderungen bestehen bspw. im Kontext der Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung. Da wo erforderlich finanzieren die Landschaftsverbände die Fahrt zwischen Wohnort und Beschäftigungsstätte. Dies sind vor allem die Werkstätten für Menschen mit Behinderungen.

Für den Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben ist ferner maßgeblich die Kraftfahrzeughilfe-Verordnung (KfzHV). Sie gilt sowohl für die Eingliederungshilfe, die Kriegsopferversorge wie für das Schwerbehindertenrecht und umfasst Leistungen

- zur Beschaffung eines Kraftfahrzeugs,
- für eine behinderungsbedingte Zusatzausstattung sowie
- zur Erlangung einer Fahrerlaubnis.

Die Leistungen werden in der Regel als Zuschüsse erbracht und richten sich nach dem Einkommen. Einkommensunabhängig sind die Leistungen zur behinderungsgerechten Ausstattung eines Kfz; sie werden stets in voller Höhe als Zuschuss erbracht. Geringverdienende schwerbehinderte Menschen haben damit nur eine ihnen wirtschaftlich zumutbare Eigenbeteiligung zu tragen. Eine auskömmliche Förderung und für den betroffenen Menschen erschwingliche Kosten sind somit gewährleistet.

Ist der behinderte Mensch zur Berufsausübung, zum Beispiel zur Bewältigung dienstlicher Wege, auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, so kann das Integrationsamt diese Hilfe im Rahmen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben sicherstellen.

In ihrer Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche finanzieren die Landschaftsverbände für Kinder mit Behinderung die **Fahrtkosten für den Besuch einer Kindertageseinrichtung**, sofern dies aus Gründen der Behinderung erforderlich ist

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung oder wegen einer zu weiten Anfahrt öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzen können, werden mit dem **von den Landschaftsverbänden eingerichteten Schülerspezialverkehr** zur Schule befördert.

## IX. zu Artikel 23

**Artikel 23 (Achtung der Wohnung und der Familie) verpflichtet die Vertragsstaaten, eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in allen Fragen, die Ehe, Familie und Elternschaft betreffen, zu beseitigen.**

Dies bedeutet, dass das **Recht auf Elternschaft für Menschen mit Behinderungen anerkannt** wird und zugleich dem **besonderen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung in ihrer Rolle als Eltern Rechnung getragen** wird und entsprechende Beratungsangebote vorgehalten werden. Hieran mitzuwirken ist **den Landschaftsverbänden ein wichtiges Anliegen.**

Die Landschaftsverbände sind für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder zuständig, sofern die Leistung wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung des Kindes notwendig ist (bei Erziehungsdefiziten der Eltern sowie bei verhaltensauffälligen oder psychisch behinderten Kindern sind die Jugendämter zuständig). Ambulante Leistungen für Minderjährige fallen im Übrigen ggf. in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Um stationäre Leistungen für Kinder möglichst zu vermeiden und ihnen ein familienähnliches Umfeld zu verschaffen, wurden im Jahr 2007 projekthaft Überlegungen zu alternativen Betreuungsformen durch die LWL-Behindertenhilfe Westfalen konkretisiert. Um Pflegefamilien für besonders beeinträchtigte Kinder gem. § 33 S. 2 SGB VIII zu finden, ist **in der Jugendhilfe das Angebot der Westfälischen Pflegefamilien (WPF)** entwickelt worden. Beim LVR existiert ein Modellprojekt, das zum Ziel hat, als Alternative zum Wohnheim Kindern und Jugendlichen mit einer geistigen Behinderung eine Betreuung in einer Pflegefamilie zu ermöglichen. Damit soll dem Anspruch Rechnung getragen werden, auch diesen Kindern ein Aufwachsen in einem familiären Kontext zu ermöglichen.

Die Einführung des neuen § 54 Abs. 3 SGB XII zeigt, dass der Bundesgesetzgeber hier Handlungsbedarf gesehen hat und **die Betreuung in einer Pflegefamilie als ambulante Unterstützungsform und damit als Alternative zum Wohnheim** festlegt. Eine Konkretisierung durch den Landesgesetzgeber bzgl. der Zuständigkeitsfrage bleibt abzuwarten.

Soweit Menschen mit Behinderungen noch **Kinder und Jugendliche** sind, ist die **Achtung der Wohnung und der Familie Aufgabe der Jugendhilfe und Familiengerichte**. Die Sicherung des Rechts auf Familienleben ist auch Aufgabe der örtlichen Jugendhilfeträger. Hierbei berät und unterstützen die Landesjugendämter (§ 85 Abs. 2 Ziffer 1 SGB VII) und führt Fortbildungen durch (§ 85 Abs. 2 Ziffer 7 SGB VIII). Dabei wird der Aspekt der Sicherung des Kindeswohls in den Vordergrund gestellt. Ferner wird die Notwendigkeit des besonderen persönlichen Kontakts von Vormündern und ähnlichen Personen mit dem Kind und Jugendlichen betont. Außerdem erteilen die Landesjugendämter die Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 85 Abs. 2 Ziffer 10 SGB V).

Die Entscheidung über das **Aufenthaltsbestimmungsrecht ist primär Aufgabe der Gerichte**, wobei die Umsetzung teilweise in Zusammenarbeit mit den Behörden/Jugendämtern geschieht. Wiederum beraten und unterstützen die Landesjugendämter nach § 85 Abs. 2 SGB VIII.

Die so genannte Verwandtenpflege ist stets eine denkbare Option für die Betreuung auch eines behinderten Kindes. Allerdings muss dafür eine Bereitschaft vorhanden sein. Für andere Fälle, insbesondere von Kindern mit Behinderungen, fördert und unterstützt gerade das Landesjugendamt nach § 33 in Verbindung mit § 85 Abs. 2, 4 und 5 SGB VIII.

**Artikel 24 konstituiert das individuelle Recht auf Bildung. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, ein integratives Bildungssystem zu verwirklichen.**

### **1. Kindertagesstätten**

In Westfalen-Lippe sind derzeit bereits **rund 75% der insgesamt 8.000 Plätze für Kinder mit Behinderungen im Bildungsbereich Kindertagesstätte integrativ ausgestaltet (Einzelintegration).**

Weiter ist geplant, die bestehenden sonder-/heilpädagogischen Plätze durch eine Rahmenzielvereinbarung mittelfristig in integrative Plätze umzuwandeln. Damit würde die Integrationsquote noch weiter steigen.

Hinderlich erweisen sich aus vorliegender Sicht in der Praxis Regelungen, die ursprünglich im Sinne der Sicherung schutzwürdiger Belange von Kindern mit Behinderung bzw. deren Eltern geschaffen wurden. Dazu gehören insbesondere die im SGB XII verankerten Regelungen, wonach Kinder mit Behinderungen in Sonder- / Heilpädagogischen Einrichtungen

- generell nur einen begrenzten Beitrag zu den Kosten der Verpflegung zu leisten haben und
- generell Fahrtkosten erhalten.

Beide Regelungen wirken sich faktisch als Bonus aus, wenn Eltern ihre Kinder in Sonder-/heilpädagogischen Einrichtungen anmelden.

Seit vielen Jahren unterstützt der LVR die gemeinsame **Erziehung von Jungen und Mädchen mit Behinderungen in Tageseinrichtungen für Kinder.**

Im Rheinland gibt es drei Bildungs- und Betreuungsformen für Kinder mit einer Behinderung im Elementarbereich:

- Die integrative Gruppe: Kinder mit und ohne Behinderung werden gemeinsam gebildet, gefördert und betreut (15 Plätze, davon 5 Kinder mit einer Behinderung und 10 Kinder ohne Behinderung).
- Die heilpädagogische Gruppe: Kinder mit unterschiedlichen Behinderungsformen werden hier gebildet, gefördert und betreut (8 – 12 Plätze).
- Die Regelkindertagesstättengruppe: in Einzelintegration werden 1-2 Kinder mit einer Behinderung gemeinsam mit Kinder ohne eine Behinderung begleitet.

Schließlich wirken die Landschaftsverbände im Rahmen ihrer Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und in der sonstigen Jugendhilfe auch auf die **Bewusstseinsbildung zur Förderung integrativer Bildung/Betreuung** nicht nur bei Fachkräften der Jugendhilfe, sondern auch bei Jugendpolitikerinnen und -politikern in den Kommunen und im Land NRW, bei den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und anderen Funktionsträgern in den Kommunen sowie bei Leitungspersonen gesellschaftlichen Institutionen wie freien Trägern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern etc. auf eine Bewusstseinsbildung hin.

- Im Rahmen der Frühförderung werden Kinder mit einer Seh- oder Hörbehinderung auf den späteren Besuch der allgemeinen Schule oder des gemeinsamen Unterrichts an der allgemeinen Schule vorbereitet. Im Jahr 2008 wurden insgesamt **1.066 Frühförderkinder durch die LWL-Schulen und 1.376 in den LVR-Schulen betreut.**

Mit der Frühförderung in den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation leisten die Landschaftsverbände einen weiteren Beitrag zur Förderung der Integration. Denn unstrittig ist: Je früher eine Behinderung erkannt wird und geeignete Maßnahmen ergriffen werden, desto größere Chancen haben die betroffenen Kinder.

- Die Förderschulen der Landschaftsverbände mit dem Förderschwerpunkt Sehen sowie Hören und Kommunikation haben so genannte **Vorschulgruppen** eingerichtet, in denen einmal wöchentlich Frühförderkinder, die im kommenden Jahr schulpflichtig werden, in der Schule gefördert werden, um sie gezielt auf die schulische Eingliederung vorzubereiten. Die Sach- und Beförderungskosten tragen die Landschaftsverbände als Schulträger.
- In den von den Landschaftsverbänden eingerichteten **Beratungsstellen an den Förderschulen** mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommunikation werden **Eltern über mögliche Fördermaßnahmen ihrer Kinder informiert**; der Austausch mit anderen Fördereinrichtungen (z. B. psychologischen Beratungsstellen) wird koordiniert. Die Beratung schließt mitunter auch umfangreich diagnostische Untersuchungen der Kinder mit ein.

Die Integration behinderter Kinder in Regelkindertageseinrichtungen hat sich – weit im Vorfeld der UN-Konvention – als fachlich gut und dem Wunsch von Eltern entsprechend erwiesen. Die steigenden Fallzahlen belegen dies. Die Landschaftsverbände werden diesen Weg weiterhin konsequent fortsetzen.

## 2. Schulen

Die **Landschaftsverbände begrüßen das Ziel der integrativen bzw. inklusiven Beschulung** von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Die **gemeinsame Erziehung** behinderter und nicht behinderter Kinder **in Tageseinrichtungen wird seit Jahren von den Landschaftsverbänden vorangetrieben**. Kindergärten oder Schulen vor Ort können jedoch **nur dann ein geeigneter Förderort** für ein Kind mit Behinderung sein, wenn auch dort die **notwendigen Rahmenbedingungen** (Personal, Ausstattung, barrierefreies Gebäude) geschaffen werden.

Insbesondere an den Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung werden überwiegend Kinder und Jugendliche mit einer Mehrfachbehinderung oder Schwerstbehinderung beschult. Für ihre Beschulung an der allgemeinen Schule müssen **erhebliche, auch finanzielle Anstrengungen** unternommen werden, **um auch dort den Bedürfnissen dieser Kinder gerecht werden zu können**. Die Möglichkeiten einer integrativen Beschulung dieser Schülerschaft stellen daher hohe Anforderungen, um sicherzustellen, dass ihnen auch dort eine gleich gute Bildung und Förderung zuteil werden kann wie an den speziell auf ihre Belange ausgerichteten Förderschulen.

**In den Förderschulen** werden diese Schülerinnen und Schüler durch den **kooperativen Einsatz qualifizierter pädagogischer, therapeutischer und pflegerischer Kräfte** unterstützt und gefördert.

Insbesondere **Kinder und Jugendliche mit deutlich erhöhtem Pflege- und Therapiebedarf sowie geringer Belastbarkeit und Kompensationsfähigkeit** benötigen in hohem Umfang individuelle Förderung und Aufmerksamkeit.

Bezüglich der **Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bzw. Sehen** ist festzustellen, dass an diesen Schulen vermehrt Schülerinnen und Schüler unterrichtet werden, die **zu ihrer Sinnesbehinderung oftmals noch weitere Beeinträchtigungen haben (massive Verhaltensauffälligkeiten, Lernbehinderung, geistige Behinderung)**. Hier erhalten sie spezifische Förderung und Unterstützung.

Zu der Frage, welche Schule für Kinder mit Behinderungen die geeignete ist, ist auch das „GEW-Gutachten“<sup>1</sup> von Bedeutung. Es wird festgestellt, dass bei bestimmten Behinderungen **auch unter Zugrundelegung der allgemeinen Inklusionsvorstellungen die UN-Konvention eine gesonderte schulische Förderung nicht ausschließt**. Danach ist ein gesonderter Unterricht vor allem in Fällen geboten, in denen ein separierter Unterricht für die Ausbildung besonderer Fertigkeiten von behinderten Menschen erforderlich (z.B. das Erlernen von Blindenschrift und Gebärdensprache) oder ein inklusiver Unterricht mit Nachteilen für das Wohl des Schülers mit Behinderung verbunden ist (z.B. bei bestimmten Ausprägungen von Autismus). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die beschriebenen Fertigkeiten auch für die Persönlichkeitsentwicklung des behinderten Kindes von unverzichtbarer Bedeutung sind.

Aus Gesprächen mit Lehrkräften sowie mit Eltern betroffener Schülerinnen und Schüler wird deutlich, dass insbesondere **jugendliche Menschen mit einer Behinderung** auch die Gemeinschaft mit anderen behinderten Menschen suchen und hierdurch positive Entwicklungen erfahren (Gemeinschaftsempfinden, Selbstwertgefühl, Partnerschaft). Bei allem Positiven, was Integration beinhaltet, darf dieser Aspekt nicht außer Acht gelassen werden. Selbstverständlich wollen behinderte Menschen auch von nicht behinderten Menschen anerkannt werden und am allgemeinen Leben nicht behinderter Menschen teilnehmen.

Über den „**Gerätepool**“ stellen die Landschaftsverbände den Kommunen über spezielle Nutzungsverträge **behinderungsspezifische Hilfsmittel** für die Beschulung sinnesgeschädigter und körperbehinderter Kinder in allgemeinen Schulen zur Verfügung. Hiervon haben die Kommunen in einer Vielzahl von Fällen Gebrauch gemacht. Über den „**Finanzpool**“ **besteht für die Kommunen zusätzlich die Möglichkeit, Zuwendungen für die ortsnahe integrative Beschulung** behinderter Schülerinnen und Schüler zu erhalten, wenn dadurch eine Beschulung mit Internatsunterbringung vermieden werden kann. Diese Integrationsförderung werden beide Landschaftsverbände weiter ausbauen.

Die am 24.03.2009 **vom LVR durchgeführte Fachveranstaltung „Integrative Beschulung fördern“** war ein erster Schritt zur Entwicklung weiterer Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern von Kindern mit Behinderung, die eine integrative Beschulung wünschen und für Schulträger, die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf im Gemeinsamen Unterricht beschulen.

Das Land hat für den LVR ein positives Signal gesetzt, indem die **LVR-Förderschule Oberhausen** mit dem Schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung in Kooperation mit der Schillerschule der Stadt Oberhausen, einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, zu einem **Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung** ausgewählt wurde. Durch eine enge Kooperation soll eine noch bessere Bündelung der pädagogischen Förderung der Schüler und Schülerinnen erreicht werden – immer mit dem Ziel der Integration.

Auch der LWL fördert die integrative Beschulung durch den zunächst **projekthaften Ausbau der Albatrosschule**, LWL-Förderschule, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung, **Bielefeld zu einem Kompetenzzentrum** für sonderpädagogische Förderung. Ziele des Kompetenzzentrums sind,

- Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung, die nicht in den Bildungsgängen Lernen oder geistige Entwicklung gefördert werden, weitestgehend im zielgleichen Unterricht der allgemeinen Schulen zu beschulen und

---

<sup>1</sup> Gutachten zu den völkerrechtlichen und innerstaatlichen Verpflichtungen aus dem Recht auf Bildung nach Art. 24 des UN-Abkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zur Vereinbarkeit des deutschen Schulrechts mit den Vorgaben des Übereinkommens; erstellt im Auftrag der Max-Traeger-Stiftung; August 2008 (Seite 30).



- die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern mit Körper- und Geistigbehinderung am Unterricht der allgemeinen Schule zu unterstützen.

Neben diesen ersten Projekten halten die Landschaftsverbände es für **sinnvoll, die Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen zu entsprechenden Kompetenzzentren auszubauen**, zumal die Voraussetzungen dafür an diesen Schulen nahezu optimal sind. Durch ihre langjährigen Erfahrungen auch in den Bereichen Frühförderung, Beratung, Gemeinsamer Unterricht sowie Übergang von der Schule in den Beruf, haben sich die Schulen in vielfältiger Weise für die Förderung behinderter Kinder und Jugendlicher qualifiziert und bieten damit Gewähr für den weiteren Ausbau und für ein Gelingen integrativer Beschulungen.

## **XI. zu Artikel 25**

**Das Recht auf Gesundheit ist durch Artikel 25 festgelegt. Dort heißt es, dass die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung anerkennen.**

**In der Bundesrepublik existiert kein „Sondersystem“ für die gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen.** Die Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten das Leistungsspektrum der gesetzlich Krankenversicherten (§ 264 SGB V).

Die Empfänger von Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten ein umfangreiches Angebot an Heil- und Krankenbehandlung, das über das Angebot der gesetzlichen Krankenversicherungen hinausgeht.

Dem aus Artikel 25 der UN-Konvention folgenden **Grundsatz der Gemeindenähe von Gesundheitsleistungen kommen die Kliniken in der Trägerschaft der Landschaftsverbände nach**, da sie für regional begrenzte Versorgungsgebiete zuständig sind und sich als Teil des gemeindepsychiatrischen Verbundes verstehen.

Die psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungsangebote der 19 LWL-Kliniken (einschließlich 5 Maßregelvollzugskliniken) und 9 LVR-Kliniken stehen grundsätzlich für Menschen mit einer körperlichen, geistigen, seelischen oder Sinnesbehinderung offen. Darüber hinaus gibt es aus der Tradition der psychiatrischen Fachkrankenhäuser heraus Spezialangebote z. B. für Menschen mit

- chronischer psychischer Behinderung,
- geistiger Behinderung,
- Doppeldiagnosen (z.B. Sucht und Psychose),
- Hörbehinderung.

## **XII. zu Artikel 26**

**Artikel 26 beinhaltet das Recht auf Rehabilitation. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit sowie die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren.**

Damit sind die gesetzlichen Ziele der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII, einem Eckpfeiler der Rehabilitationsleistungen im SGB insgesamt, umschrieben. Diesem Ziel dienen die Unterstützungsleistungen in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstrukturierung / Arbeiten.

Das differenzierte Leistungsangebot der drei LVR-HPH-Netze und der sieben Abteilungen für Soziale Rehabilitation an LVR-Kliniken sowie der zehn LWL-Wohnverbände im stationären und ambulanten Bereich hat die Zielsetzung, die Leistungsberechtigten bei der Realisierung der individuellen Teilhabemöglichkeiten zu unterstützen und die Teilhabefähigkeiten zu erweitern.

Die Bereiche sind je nach Standort und damit verbundenem regionalen Bedarf unterschiedlich groß. In der Regel bieten sie **ein differenziertes Konzept in einem Wohnverbund, bestehend aus stationären Wohngruppen und Ambulant Betreutem Wohnen** an.

### XIII. zu Artikel 27

**Artikel 27 anerkennt das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit und stellt damit eine Erweiterung gegenüber dem allgemeinen Grundrechtskatalog des Grundgesetzes dar, welcher mit Artikel 12 GG die Berufsfreiheit schützt, aber kein individuelles Recht auf Beschäftigung einräumt.**

**Das Recht auf Arbeit beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt frei gewählt oder angenommen wird.**

Im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII sind die Landschaftsverbände für die Teilhabe am Arbeitsleben in Werkstätten für behinderte Menschen zuständig. Auch die Förderung und Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen zielt als Rehabilitationsmaßnahme darauf ab, eine Integration möglichst in den ersten Arbeitsmarkt zu erreichen. Bezieht man die Absage auf Sondereinrichtungen auch auf die Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, muss man **das System der Werkstätten in seiner jetzigen Form zwangsläufig in Frage stellen.**

Die Werkstätten müssen sich daran messen lassen, inwieweit sie den individuellen Kompetenzen, dem Wunsch nach Qualifizierung und der Vorbereitung einer Beschäftigung außerhalb der Werkstatt Rechnung tragen. Hierzu haben die Landschaftsverbände mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine **Rahmenzielvereinbarung** abgeschlossen, mit der auf der Basis von Einzelvereinbarungen mit allen Werkstätten in NRW die **Beschäftigungsangebote weiter differenziert werden** sollen, eine **Berufswegeplanung bereits frühzeitig während der Schulausbildung ansetzt und die Übergangsmöglichkeiten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verbessert werden.** Dieser Weg entspricht der Zielsetzung des Artikel 27 und soll fortgesetzt werden.

Die Berufstätigkeit ist für behinderte Jugendliche wichtig für den Abbau von persönlichen und institutionellen Abhängigkeiten und somit maßgebend für ein weitgehend selbstbestimmtes Leben. Die **Landschaftsverbände unterstützen daher ihre Förderschulen in ihrer Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler intensiv auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten. Stärkere Wahlfreiheit und Normalität sind dabei Zielsetzungen.**

Schon seit einiger Zeit sind die Verbesserung des Übergangs von der Förderschule bzw. der integrativen Beschulung in den Beruf und die Förderung des Wechsels von der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zentrale und gemeinsame Anliegen der Landschaftsverbände.

Die Landschaftsverbände haben, in Abstimmung mit dem MAGS und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit, zur Erreichung dieser Ziele bereits **eine Reihe von Maßnahmen ergriffen und entsprechende Programme aufgelegt.** Dies sind insbesondere:

- Die Vereinbarung der **"Eckpunkte zur Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben"** zwischen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in NRW und den beiden Landschaftsverbänden in Abstimmung mit dem MAGS,
- die daraus abgeleiteten **Rahmenzielvereinbarungen auf Landesteilebene** zwischen dem LVR bzw. dem LWL und der rheinischen bzw. westfälischen Wohlfahrtspflege (insbesondere die Rahmenzielvereinbarung Arbeit),
- das Förderprogramm **"aktion5"** der Integrationsämter der Landschaftsverbände,
- die **Integrationsfachdienste**,
- die mit dem MAGS und dem Schulministerium bzw. der Regionaldirektion der Bundesagentur verabredeten **Modellvorhaben "Erweiterte vertiefte Berufsorientierung für (schwer)behinderte Förderschüler" und "Hand in Hand"** (Letzteres u. a. zur lokalen Netzwerkbildung der relevanten Partner und der Arbeitsmarktakteure für Übergänge im obigen Sinne),
- die Fördermöglichkeiten der Integrationsämter im Rahmen der **begleitenden Hilfe im Arbeitsleben** für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber
- die **Rechtsansprüche schwerbehinderter Menschen** – und die spiegelbildlich bestehenden Verpflichtungen der Arbeitgeber – auf fähigkeits- und kennnisadäquate Beschäftigung im Rahmen des SGB IX (umgesetzt durch die Integrationsämter).

Trotz all dieser positiven und tendenziell auch wirksamen Maßnahmen und Programme bleibt aber festzustellen, dass die Übergänge behinderter Menschen aus (Förder)Schule und WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt weiterhin durch eine Reihe von integrationshemmenden Rahmenbedingungen gesetzlicher und struktureller Art erschwert werden.

Insoweit wird verwiesen auf das **gemeinsame Papier der BAGÜS und der BIH "Schnittstelle allgemeiner Arbeitsmarkt – Werkstatt für behinderte Menschen"** vom 23.02.2007 sowie auf die bereits oben unter Art. 8 erwähnten Aktivitäten der **Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen**. Die Aussagen des BAGÜS / BIH-Papiers und der Bund-Länder-Arbeitsgruppe benennen zutreffend den Handlungsbedarf im Themenfeld Teilhabe am Arbeitsleben und sollten aus Sicht der Landschaftsverbände in den Diskussionsprozess zur Umsetzung der UN-Konvention, insbesondere des Art. 27, in NRW eingebracht werden.

Die Landschaftsverbände begrüßen und unterstützen gesetzgeberische Aktivitäten zur nachhaltigen Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch auskömmliche und gegebenenfalls zeitlich unbefristete Nachteilsausgleiche. Hierzu muss allerdings die Finanzausstattung der Integrationsämter verbessert werden.

Der neue **Leistungstatbestand der „Unterstützten Beschäftigung“ nach § 38a SGB IX weist in die richtige Richtung.**

**Die Integrationsämter der beiden Landschaftsverbände nutzen ihre Verantwortung im Rahmen des SGB IX zur Verwendung der Ausgleichsabgabe in vielfältiger Weise, um die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu ermöglichen und zu sichern.**

Neben der Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes durch Beratung, Finanzierung, Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit sowie vielfältige Modellprojekte (z.B. Aktion 5 ) sind insbesondere zu erwähnen

- die Integrationsfachdienste
- die Integrationsunternehmen und
- das Modell „integration unternehmen“, welches gemeinsam mit dem Land NRW erfolgreich umgesetzt wird.

**Ganz im Sinne der UN-Konvention leisten die beiden Integrationsämter einen wesentlichen Beitrag zur inklusiven Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben.**

#### **XIV. zu Artikel 28**

##### **Artikel 28 - Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz -**

Die Landschaftsverbände teilen die Einschätzung in der Denkschrift zur UN-Konvention (BT-Drs. 16/10808, Seite 62 f.) wonach ein angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz auch für Menschen mit Behinderungen durch die Sozialgesetzgebung in Deutschland gewährleistet ist.

#### **XV. zu Artikel 30**

**Artikel 30 garantiert die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport. Dies umfasst u. a. den Zugang zu kulturellem Material, zu kulturellen Orten und Aktivitäten in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten. Zudem sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen „...die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft“.**

##### **1. Kulturpflege**

Die Kulturdezernate der Landschaftsverbände arbeiten seit mehreren Jahren an der Umsetzung dieser Vorgaben. Infrastruktur, Angebote und Kommunikation werden kontinuierlich verbessert. Fachwissen und Erfahrungen anderer Dienststellen der Landschaftsverbände wie Förderschulen, Heilpädagogische Heimen und auch örtlicher Partner werden hierfür genutzt.

Ziel ist es dabei, Qualitätsnormen und Standards auch zur Barrierefreiheit zu entwickeln.

##### a) Infrastruktur

- **Alle LVR- und LWL-Museen und Kultureinrichtungen sind weitestgehend zugänglich** für Menschen mit Behinderungen, insbesondere für Mobilitätseingeschränkte. Das LVR-Gebäude- und Liegenschaftsmanagement und der LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb setzen die notwendigen baulichen Maßnahmen zur Gewährleistung einer barrierefreien Nutzung der Gebäude unter Beteiligung der jeweiligen Dienststelle und der Schwerbehindertenvertretung schrittweise um, auch unter Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange. Da gerade historische Gebäude mit oft steilen Treppeneingängen und Wege mit Natursteinpflaster oder Kiesbelag schwer oder gar nicht mit Gehhilfen, Kinderwagen, Rollstühlen begehr- oder befahrbar sind, werden **vor Ort z. T. Hilfsmittel zur Überwindung oder Erleichterung dieser Erschwernisse angeboten**, wie mobile Rampen,

stabile geländegängige Kinderwagen, Rollstühle oder auch persönliche Hilfestellung.

- Im Freiluftbereich einzelner Einrichtungen wird die Begehrbarkeit des Geländes unter Berücksichtigung des musealen Anspruches verbessert.
- Projekte wie „Jakobspilger“ im LVR-Fachbereich Umwelt prüfen die historischen Pilgerwege auf Barrierefreiheit für mobilitätseingeschränkte Menschen in Zusammenarbeit mit den Kommunen.

b) Vermittlung

- Alle LVR- und LWL-Museen machen **Angebote und bieten Führungen für Menschen mit Behinderungen nach vorheriger Anmeldung**. Aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Häusern gibt es zahlreiche verschiedene Angebote. Beispielhaft zu nennen sind die LWL-Museumstour als **Hörtour, Tastführungen für blinde und sehbehinderte Menschen in mehreren LVR- und LWL-Museen, Führungen für Menschen mit Lernschwierigkeiten in allen LVR-Museen, ein akustischer Führer und Museumsführungen in Gebärdensprache im LVR-Archäologischen Park Xanten**.
- Darüber hinaus gibt es zahlreiche **Workshop-Angebote** für Menschen mit Behinderungen, im Max Ernst Museum Brühl des LVR z.B. können Blinde und sehbehinderte Menschen Skulpturen nach dem Vorbild des Künstlers fertigen. In manchen Häusern gibt es längerfristige Kooperationsprojekte, z. B. mit Förderschulen.
- „Wohnen im Museum“ ist ein besonderes Projekt im LVR-Freilichtmuseum Kommern und im LVR-Industriemuseum Euskirchen für Schulklassen auch mit behinderten Kindern.

c) Perspektiven

Die Museen und Kultureinrichtungen der Landschaftsverbände sind aktuell weitestgehend barrierefrei, es gibt aber zahlreiche Wünsche, Ideen und Anregungen, den Komfort für Menschen mit Behinderungen weiter zu verbessern:

- **Verbesserungen im infrastrukturellen Bereich** über die Gruppe der mobilitätseingeschränkten Menschen hinaus, z.B. verbesserte Orientierungs- und Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderungen
- **Verbesserungen in der Vermittlung**, z.B. Ausbau der Gruppenführungen bei gleichzeitiger verbesserter Ansprache der Individualbesucher. An letzterem wird z. Zt. im Rahmen eines Projektes gearbeitet, das die Beschaffung barrierefreier Audio- und MultiMedia Guides für die LVR- und LWL-Museen zum Ziel hat.
- Basisinformationsmedien und Überblickspläne in allen Einrichtungen in für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Formaten (Braille, leichte Sprache)

## 2. Krankenhäuser und Gesundheitswesen

In den **Kliniken** wird im Rahmen der **zeitlich begrenzten Arbeits-, Beschäftigungs-, Musik-, Kunst- und Sporttherapie** nach Maßgabe des individuellen Therapieplans an die kreativen, künstlerischen und intellektuellen Fähigkeiten der Patientinnen und Patienten angeknüpft. Sie werden gezielt gefördert und für die Gesamtbehandlung nutzbar gemacht.

In den LWL-Pflegezentren-Wohnverbänden und den LVR-HPH-Netzen bauen die **aktivierende Pflege und Förderung**, z.B. als tagesstrukturierende oder Beschäftigungsmaßnahme oder Freizeitaktivität auf den vorhandenen Fähigkeiten und Potentialen der Bewohner auf und entwickeln diese gezielt weiter in die Richtung einer möglichst eigenständigen und selbstbestimmten Lebensführung.

### **3. Förderschulen**

Alle Förderschulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände verfügen über **eigene Turnhallen**, die sie sich mitunter mit benachbarten Förderschulen auf dem gleichen Schulgelände teilen. Die Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung verfügen darüber hinaus über ein **eigenes Bewegungsbad**. Zusätzlich zu den eigenen Sportstätten nutzen die Schulen die Sportstätten der örtlichen Kommunen (Hallenbäder, Eisporthallen), z. T. auch für integrative Angebote.

Da der Sportunterricht insbesondere für behinderte Kinder und Jugendliche einen hohen Stellenwert hat, wird der LWL sein **Sportstättenangebot in den nächsten Jahren noch erhöhen**.<sup>2</sup> Darüber hinaus wurden und werden die Außenanlagen der Förderschulen für eine aktive Pausengestaltung hergerichtet (Bolzplatz, Basketballfeld, Kletterwand).

Der LVR hat sich gemeinsam mit der DBS-Akademie entschlossen, **gemeinsame Sportveranstaltungen<sup>3</sup> mit dem Deutschen Behindertensportverband** zu unterstützen. Behinderte Menschen sollen durch den Sport die Chance bekommen, am gesellschaftlichen Leben teil zu haben.

Der barrierefreie Zugang zu den Sportstätten sowie deren barrierefreie Nutzung (soweit möglich) wird sichergestellt.

## **XVI. zu Artikel 31**

**Artikel 31 verpflichtet die Vertragsstaaten, Daten und Informationen zu sammeln, die geeignet sind, die Erreichung der Ziele des Übereinkommens zu unterstützen.**

Im Bereich der **Eingliederungshilfe** bedienen die Landschaftsverbände die Bundesstatistik entsprechend §§ 121 f. SGB XII.

Die **Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen** erfassen alle für die Planung und das Controlling ihrer Aufgaben im Schwerbehindertenrecht und in der Kriegsopferfürsorge relevanten Daten (Fallzahlen und deren Entwicklung, Arten der Behinderung usw.) – unter Berücksichtigung des Merkmals Geschlecht – edv-gestützt (Programme Anlei und Oasis).

Im Schwerbehindertenrecht besteht aus der Sicht der Integrationsämter Handlungsbedarf bei den Daten

- der arbeitslosen schwerbehinderten Menschen in den Optionskommunen sowie
- der Zahl der in den Betrieben und Dienststelle beschäftigten schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezüglich ihrer regionalen Aufteilung auf das Rheinland (zuständig: Bundesagentur für Arbeit).

<sup>2</sup> Finanzierung aus den Erlösen aus dem Verkauf der RWE Westfalen-Weser-Ems AG-Beteiligung (Vorlage 12/0993).

<sup>3</sup> Finanzierung aus Spendenmitteln der NRW-Bank.

Beide Daten werden für den Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern bei der Ausgleichsabgabe benötigt, aber derzeit nicht zur Verfügung gestellt.

Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Kinder in der Frühförderung werden jährlich erhoben. Dabei wird auch nach den unterschiedlichen Behinderungsarten und dem Geschlecht differenziert. Über die statistische Erhebung wird im Rahmen der Schulentwicklungsplanung jährlich im jeweiligen Schulausschuss berichtet. Die entsprechenden Vorlagen der Verwaltung sind über das Internet allgemein zugänglich.

Soweit im Rahmen der **Jugendhilfe** Hilfen zur Erziehung bzw. Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII erfolgt, ist diese von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe nach § 99 SGB VIII zu erfassen. (u.a. § 99 Abs. 1 Ziffer 2 und 3 SGB VIII).

Zur Qualitätssicherung bzw. zur qualitativen Weiterentwicklung des **Maßregelvollzuges** werden regelmäßig Daten erhoben. Dies geschieht z.B. im Rahmen der forensisch-psychiatrischen Basisdokumentation; darüber hinaus werden Beschwerden der Maßregelvollzugspatienten nach Anzahl, Art und Schwerpunkten ausgewertet, wobei beabsichtigt ist, zukünftig das Merkmal Geschlecht mit aufzunehmen. Im Rahmen des EFQM – Prozesses bzw. des internen Qualitätsmanagements werden aus diesen Daten z.B. Schlussfolgerungen für die Verbesserung der Unterbringungssituation, Weiterentwicklung bestehender bzw. Einführung von neuen Therapiemaßnahmen oder Qualifizierung von Beschäftigten abgeleitet. Eine „Veröffentlichung“ gegenüber dem Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug bzw. den Patienten /Patientinnen sieht das MRVG NW nicht vor.

**Öffentlich zugänglich** sind hingegen die **jährlichen Tätigkeitsberichte der LWL- Beschwerdekommisionen für den Maßregelvollzug und den LWL-Psychiatrieverbund**, eines politischen Beratungsgremiums, das der LWL freiwillig gebildet hat. Deren Berichte geben einen umfassenden Überblick über die durch die LWL-Beschwerdestellen bearbeiteten und in den Beschwerdekommisionen anschließend beratenen Beschwerden. Neben allgemeinen Informationen, wie Anzahl und Art der Beschwerden, wird auch über Einzelfälle informiert und spiegelt die erfolgreiche Arbeit im Beschwerdemanagement des Maßregelvollzuges und im LWL-Psychiatrieverbund wider.

Die im LVR-Klinikverbund tätigen Ombudspersonen berichten regelmäßig im zuständigen Krankenhausausschuss. Hier werden auch die Beschwerden von Patienten gegenüber der Beschwerdestelle des LVR beraten. Diese ist Kern des zentralen Beschwerdemanagements des LVR. Ein wesentliches Element des zentralen Beschwerdemanagement ist neben der Einzelfallbearbeitung die Bündelung und Auswertung der eingehenden Beschwerden mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Qualität der Arbeit des LVR.

## **C. Fazit / Ausblick**

**Die Landschaftsverbände sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften an die in der UN-Konvention niedergelegten, konkretisierten Menschenrechte gebunden.**

Diese Grundsätze müssen die Landschaftsverbände bei all ihren Verwaltungsentscheidungen und ihrem Handeln berücksichtigen. So muss jede Ermessensentscheidung und jede Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes im Lichte der UN-Konvention erfolgen. Auch vor Inkrafttreten der UN-Konvention war es bereits **Zielsetzung und Selbstverständnis der Landschaftsverbände, Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben sowie eine umfassende Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.**

Viele Anforderungen, die die UN-Konvention formuliert, gehen nicht über die derzeitige Rechtslage hinaus. Sie sind schon erfüllt oder zumindest handlungsleitend in den vielfältigen Aufgabenbereichen der Landschaftsverbände.

Dennoch werden die Regelungen der Konvention Ansporn für die Landschaftsverbände sein, die volle und gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen weiter zu schützen und zu fördern. Vor allem der **Weg „ambulant vor stationär“ ist konsequent weiterzuverfolgen.**

Das „Ende aller Förderschulen“ wird durch die UN-Konvention weder gefordert noch besiegelt. **Die grundsätzlich richtige Forderung nach inklusiver Schulbildung gelingt nur in enger Kooperation der Förderschul-Experten mit den allgemeinen Schulen vor Ort.** Für die immer größer werdende Zahl von Kindern, die eine Mehrfachbehinderung haben und einer intensiven Pflege bedürfen, muss im Einzelfall geprüft werden, ob mit der Bereitstellung der notwendigen sachlichen und personellen Ausstattung eine individuelle Förderung des Kindes an der allgemeinen Schule möglich ist.

Zu berücksichtigen ist, dass die Erreichung bzw. Förderung der Ziele der UN-Konvention ein dynamischer Prozess ist. **Bei der Forderung neuer Standards muss gerade aufgrund der Finanzausstattung der kommunalen Familie stets auch die Frage der Finanzierbarkeit gestellt und beantwortet werden.** Insoweit gewinnt die Forderung der Landschaftsverbände nach der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Eingliederungshilfe, wie sie zuletzt durch die gemeinsame Resolution der beiden Landschaftsverbände im Februar/März 2009 formuliert wurde, noch weiter an Bedeutung. **Die finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Familie hat ihre Grenze erreicht.**